



Amt der Tiroler Landesregierung

Büro Landesumweltanwalt

BH Lienz
Umweltreferat
z.Hd. [REDACTED]
Dolomitenstrasse 3
9900 Lienz

Mag. Michael Reischer

Telefon 0512/508-3484
Fax 0512/508-3495
landesumweltanwalt@tirol.gv.at

DVR:0059463
UID: ATU36970505

[REDACTED] Laskitzenalmweg, Hopfgarten i. D.; Erschließung von
Almgrundstücken mittels Laskitzenalmweg – Naturschutzrechtliche Bewilligung - Berufung des
Landesumweltanwaltes

Geschäftszahl LUA- 7-3.2.3/5/5 (815-915/12)

Innsbruck, 11.08.2009

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 05.08.2009, Geschäftszahl 815-915/12, eingelangt am 6. August 2009 wurde [REDACTED] als Mitglieder der [REDACTED] Laskitzenalmweg in Hopfgarten im Deferegggen die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Errichtung des Laskitzenalmweges im Bereich der Grundstücke [REDACTED], jeweils KG 85101 Hopfgarten im Deferegggen, nach Maßgabe des vorliegenden Projektes des Amtes der Tiroler Landesregierung, Agrar Lienz, vom 25.10.2007, Zahl 430G/4, erteilt.

Gegen diesen Bescheid erhebt der Landesumweltanwalt binnen offener Frist

Berufung

mit folgender Begründung:

Der gegenständliche Bescheid wird wegen Mangelhaftigkeit und inhaltlicher Rechtswidrigkeit vollinhaltlich angefochten.

I. Präambel

Sowohl der nachhaltigen Almwirtschaft wie auch der Bewirtschaftung von Bergmähder wird seitens der Landesumweltanwaltschaft ein hohes Naturschutzinteresse beigemessen. Zahlreiche der in diesen von Menschenhand bewirtschafteten und gestalteten Landschaften vorkommende Lebensräume und Arten sind sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene geschützt und untermauert dieser Schutzstatus die besondere naturkundliche Wertigkeit.

Im konkreten Fall wenden sich die anstehenden Ausführungen dementsprechend nicht gegen die standortsangepasste Bewirtschaftung und zugleich Pflege dieser Lebensräume. Der Grund der Berufung liegt vielmehr in der aus Sicht der Landesumweltanwaltschaft im speziellen Fall nicht gegebenen Verhältnismäßigkeit der unter dem Aspekt des Naturschutzes zu betrachtenden negativen und positiven Auswirkungen des Wegprojektes.

II. Wesentliche Feststellungen zum Sachverhalt und wesentliche Ergebnisse des erstinstanzlichen Ermittlungsverfahrens

1. Das gegenständliche Projekt dient der Errichtung eines Almerschließungsweges von der wegtechnisch erschlossenen Egg-Alm beginnend bis zur Bergstation der Materialseilbahn der Laskitzenalm (beide Gemeinde Hopfgarten im Deferegggen). Der geplante Weg weist eine Länge von 1530 m auf und soll als unbefestigter Erdweg mit einer Breite von 3 m ausgeführt werden. Der Beginn des geplanten Weges liegt auf 1960 müA, das obere Ende des Weges soll auf 2150 müA zu liegen kommen und der Weg demnach 190 Höhenmeter überwinden. Gemäß den Ausführungen des naturkundlichen Amt sachverständigen soll der Weg zunächst den mäßig geneigten, nach Nordosten exponierten Geländerücken unmittelbar südlich der Eggalm bis zur Querung einer Hangverflachung folgen. Anschließend orientiert sich der Trassenverlauf an dem mittelsteilen, nach Norden exponierten Einhang eines Geländerückens bis zu einer weiteren Geländeverflachung bei hm 9,5. In weiterer Folge soll der Weg über **insgesamt 8 Kehren** in mittelsteilem bis steilem Gelände im Bereich der orographisch rechten Einhänge des Laskitzenbaches nach oben führen, einen kleinen Seitenzubringer des Baches mittels Furt queren und bei der bestehenden Bergstation der Materialseilbahn enden. Folgende Lebensräume bzw. geschützte Pflanzenarten werden durch die geplante Trasse entsprechend dem Gutachten des Amt sachverständigen zum Teil zerstört bzw. gequert:

- Artenreicher Borstgrasrasen gemäß TNSchV von der Eggalm aufwärts bis circa hm 7,0;
- Silikatschutthalde gemäß TNSchV, (Anlage 4, 12). zwischen hm 9,4 und 9,8;
- Seitenzubringer des Laskitzenbaches (Querung mittels Furt bei hm 15,1) gemäß §7 TNSchG;
- quellflurartig ausgebildetes Feuchtgebiet bei hm 13,5 mit Schwarzsegge, Sumpfdotterblume, Pfeifengras und Quellried gemäß §9 TNSchG sowie
- zahlreiche geschützte Pflanzenarten gemäß Anlage 2 d) der TNSchV, wie z.B.: Arnika, Frühlingsküchenschelle, Schwarzes Kohlröschen, Mücken-Handwurz, Trauben-Steinbrech, Katzenpfötchen, Mücken-Handwurz, Traubensteinbrech sowie teilweise geschützte Pflanzenarten gemäß Anlage 3 b) der TNSchV.

Gemäß den weiteren Ausführungen des naturkundlichen Sachverständigen wird vor allem der „Hühnerleiterbereich“ oberhalb von hm 10 markant im Landschaftsbild in Erscheinung treten.

Insgesamt kommt der Sachverständige zum Schluss, dass das geplante Vorhaben innerhalb eines naturkundlich sensiblen Bereiches zu liegen kommt, Sonderstandorte teilweise beansprucht werden und infolgedessen sowie in Folge der „geländebedingten, lokalen Überserschließung“ (Anmerkung: Schutzgut Landschaftsbild) **nicht unerhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter des TNSchG** zu erwarten sind. Die Aussage, dass es sich „beim gegenständlichen Vorhaben im Hinblick auf eine naturschutzrechtliche Bewilligung um einen typischen Grenzfall handelt“ wird aus Sicht der Landesumweltanwaltschaft wohl ebenso unter diesem Aspekt zu sehen sein.

2. Gemäß dem land- und almwirtschaftlichen Gutachten wird die Laskitzenalm mit circa 10-15 Stück Galtrindern bestoßen und werde –je nach Witterung– bis zu 3 Hektar gemäht. Um zukünftig eine entsprechende Arbeitsentlastung auf dem Heimbetrieb zu erreichen, beabsichtigt der Bewirtschafter auch Mütterkühe auf der Alm zu sömmern.

Diese Zahlen des „land- und almwirtschaftlichen Gutachtens“ widersprechen den Daten der AgrarMarktAustria zu den Auftriebzahlen im Bereich der Laskitzenalm ([REDACTED]) des vergangenen Jahres: Es wurden 6 Galtlinge Kategorie ½ - 2 Jahre und 2 Rinder der Kategorie Rinder ab 2 Jahre aufgetrieben.

Dies bedeutet, dass bereits im letzten Jahr ohne wegtechnische Erschließung 2 Rinder aufgetrieben wurden.

Im alm- und landwirtschaftlichen Gutachten wird des weiteren angeführt, dass „die Mahd der rund 3 Hektar großen Bergwiese nur dann sicher gestellt ist, wenn das Heu direkt auf der Alm dem Almvieh verfüttert werden kann.“ Nach Ansicht des Landesumweltanwaltes entspricht dieses Vorgehen der gängigen Praxis, das gewonnene Heu wird oft als „Notheu“ bei Schlechtwettereinbruch direkt auf der Alm benötigt. Im nächsten Satz widerspricht sich das Gutachten aber, wenn es ausführt, dass „es völlig auszuschließen ist, dass die Bergwiesen gemäht und das Bergheu ohne entsprechenden Almweg von der Laskitzenalm zum Heimbetrieb abgeliefert wird.“ Aus diesen widersprüchlichen Aussagen geht für den Landesumweltanwalt nicht hervor, ob nun das Heu –wie bisher– auf der Alm verbleiben soll, oder ob das Bergheu im Falle der Errichtung des Weges zum Heimbetrieb gebracht werden soll. Für den Landesumweltanwalt deuten die widersprüchlichen Aussagen darauf hin, dass es in der Absicht des landwirtschaftlichen Betriebes gelegen sein könnte, das gewonnene Almheu zukünftig am Heimbetrieb zu verfüttern. Diese Annahme wird insofern bestärkt, da nämlich Prämien für die Bewirtschaftung von Bergmähdern nur dann im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen beantragt werden können, wenn gewonnenes Bergheu dem Heimbetrieb zuzurechnen ist. Die Mahd im Bereich von Almflächen mit Verfütterung auf der Alm wird nicht als Bergmahdbewirtschaftung angerechnet, sondern als übliche almwirtschaftliche Tätigkeit dem Almbetrieb zugerechnet. Je nach Art der Mahd (Handmahd mit Sense oder Mahd mit Motormäher) würden sich bei Abtransport zum Heimbetrieb jährliche Prämien von 2.100 € bzw. 1.290 € (berechnet auf 3 Hektar Bergmahdfläche) ergeben. Dieser Umstand könnte nach Ansicht der Landesumweltanwaltschaft als zusätzlicher Beweggrund für die Beantragung des Weges angesehen werden. Dabei bleibt aber festzuhalten, dass im Rahmen der Programmentwicklung der Agrarumweltmaßnahmen sicherlich nicht die Intention vorhanden war, gewachsene und auf den natürlichen Lebensraum abgestimmte Bewirtschaftungsformen nur aufgrund einer allfälligen Prämienoptimierung aufzugeben und/oder abzuändern.

Befundlich wird weiters festgehalten, dass die Aufstellung und Erhaltung der Weidezäune im

Bereich der Laskitzenalm und in dem vom Wegprojekt betroffenen Bereich der Eggalm derzeit sehr zeit- und arbeitsaufwendig sei und der geplante Weg diese Tätigkeiten deutlich erleichtern würde.

Im Befund wird zudem angeführt, dass die Laskitzenalm derzeit nur über einen Fußmarsch von einer ½ bis ¾ Stunde erreichbar ist, Herr Gerold Blassnig gibt seinerseits die Gehzeit mit circa einer ¾ Stunde an.

Diesen Aussagen kann seitens der Landesumweltanwaltschaft nicht gefolgt werden und ist unter Berücksichtigung allgemeiner Erfahrungswerte selbst bei vorsichtiger Bemessung auf 15 – maximal 20 Minuten für durchschnittliche Wanderer zu reduzieren (rund 180 Höhenmeter, 914 Meter Luftlinie). In diesem Zusammenhang wird auf die Erkenntnis des VwGH (2004/10/0173; Padrins-Alm) verwiesen, in der der Gerichtshof zur Ansicht gelangt, dass ein gewisser Fußmarsch im Almbereich ohne weiteres zumutbar ist.

Zusammenfassend kommt das land- und almwirtschaftliche Gutachten neben gutachterlichen Äußerungen zu den Themenbereichen Tourismus, Artenvielfalt, Landschaftsbild und Zielen des Naturschutzes zum Schluss, dass „durch die Mäh- und Almprämien, die im Rahmen des ÖPUL-Programms gewährt werden, zum Ausdruck gebracht wird, dass ein großes öffentliches Interesse an der Weiterbewirtschaftung besteht.“

Diese Aussage ist nach Ansicht der Landesumweltanwaltschaft undifferenziert und so nicht zutreffend. Es stimmt, dass die Agrarumweltmaßnahmen (ÖPUL – Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft 2007) im Bereich der Bergmahdförderung im Rahmen der naturkundlich wertvollen Flächenförderung als auch im Bereich der Förderung der Alpung und Behirtung die Offenhaltung der Kulturlandschaft, die Erhaltung der Almflächen, die Erhaltung der pflanzlichen und tierischen Biodiversität sowie die Erhaltung der Bergmahdflächen selbst als Ziele anführen. Bei diesen Fördermaßnahmen werden jedoch **die höchsten Förderprämien für den Fall angeboten, dass die Erschließung nur über einen Fußweg oder Viehtriebweg vorhanden ist.** Demnach ist aus Sicht der Landesumweltanwaltschaft diesem österreichischen Programm auch ein gewisses Interesse an der Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung von nur über Fuß- und Viehtriebwegen erschlossenen Almen zuzuschreiben.

III. Mängel des erstinstanzlichen Behördenverfahrens aus Sicht der Landesumweltanwaltschaft

1. Nach Ansicht der Umweltschutzbehörde ist die im Bescheid angeführte Interessensabwägung mit erheblichen Mängeln behaftet.

Der generellen Feststellung, dass „in der Erhaltung der bestehenden Almwirtschaftsstruktur sowie der einhergehenden Bergwiesenmahd ein öffentliches Interesse gelegen sein kann“ wird seitens der Landesumweltanwaltschaft nicht widersprochen.

Jedoch wäre im Zuge einer gesetzeskonformen Interessensabwägung transparent darzulegen gewesen, aus welchen Gründen die entscheidende Behörde im Einzelfall zur Ansicht gelangt, dass die langfristigen öffentlichen Interessen, welche für den beantragten Almerschließungsweg sprechen, höher zu bewerten seien, als die Interessen der Schutzgüter des Tiroler Naturschutzgesetzes. Die Rechtmäßigkeit der vorgenommenen Wert- und Wertungsentscheidung ist nach gängiger Rechtsprechung daran zu messen, inwieweit das

Abwägungsmaterial transparent und nachvollziehbar dargelegt wurde und die Abwägung der konkurrierenden Interessen im Einklang mit den Denkgesetzen, Erfahrungen und allenfalls Erkenntnissen der Wissenschaft erfolgt. Um die Wertentscheidung daher transparent und nachvollziehbar zu machen, wäre es erforderlich gewesen, die für und gegen das Vorhaben sprechenden Argumente möglichst umfassend und präzise zu erfassen und einander gegenüber zu stellen (vgl. VwGH vom 29.10.2007, Zl. 2004/10/0229).

Nach Ansicht der Landesumweltanwaltschaft sind mehrere Feststellungen, die im Rahmen des Ermittlungsverfahrens getroffen wurden, unpräzise und zum Teil widersprüchlich und infolge dessen nicht nachvollziehbar (vgl. Ausführungen zum land- bzw. almwirtschaftlichen Gutachten unter Punkt I), bzw. wurden nach Ansicht der Landesumweltanwaltschaft die schlussendlichen Abwägungskriterien nicht (transparent) dargestellt.

Nach Ansicht der Landesumweltanwaltschaft geht aus den dargelegten Fakten zum Projektgebiet, zum eigentlichen Projekt, zur Bewirtschaftungsweise der Laskitzenalm und zur derzeitigen erschließungstechnischen Situation hervor, dass die Weganlage unter dem Gesichtspunkt einer privatwirtschaftlichen Nützlichkeit zu betrachten ist. Ein öffentliches Interesse bestünde –angelehnt an die Rechtsprechung (vgl. VwGH vom 30.05.1994, Zl. 92/10/0458)– nur dann, wenn die beantragte Maßnahme für die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes unter dem Gesichtspunkt der Existenzsicherung des Betriebes notwendig wäre. Die Behörde hat zwar ein land- bzw. almwirtschaftliches Gutachten eingeholt, eine Existenzgefährdung bei Nichtdurchführung des beantragten Projektes kann diesem jedoch nicht entnommen werden. Im angefochtenen Bescheid fehlen Ausführungen dazu, warum der gegenständliche Weg unter diesem Blickwinkel im öffentlichen Interesse gelegen ist und warum dieses öffentliche Interesse die als gravierend zu bewertenden Auswirkungen auf die Interessen des Naturschutzes im konkreten Fall überwiegen.

2. Die notwendige Variantenprüfung gemäß §29 Abs. 4 wurde nach Ansicht der Landesumweltanwaltschaft nicht gesetzeskonform durchgeführt.

Aus dem Gutachten des naturkundlichen Amtssachverständigen geht hervor, dass „die verfahrensgegenständliche Trasse das Ergebnis eines Variantenstudiums“ ist. Bei diesem Variantenstudium wurden zum Preis einer zusätzlichen Doppelkehre Querungen des Laskitzenalmbaches eingespart und konnten weiterführende Beeinträchtigungen der Silikatschutthalde im Steilhang vermieden werden.

Die Behörde hält in diesem Zusammenhang fest, dass eben diese vorgenommenen Trassenänderungen im Vorfeld der Bewilligung unter Einbeziehung des naturkundlichen Sachverständigen der Variantenprüfung gleich kommen und gänzlich andere Varianten – welche die Interessen des Naturschutzes weniger beeinträchtigen würden- im gesamten Verfahren nicht hervorgekommen sind.

In der derzeit im Entwurfsstadium vorhandenen RVS (Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen) für Ausgleichsmaßnahmen werden Vermeidungsmaßnahmen (verhindern negative Wirkungen auf den Naturhaushalt) und Verminderungsmaßnahmen (vermindern negative Wirkungen auf den Naturhaushalt) angeführt. Beide Kategorien werden unter dem Begriff der Projektoptimierung subsumiert.

Nach Ansicht des Landesumweltanwaltes fallen die getätigten Trassenadaptationen ebenso unter den Begriff der Projektoptimierung. Da aber auch nach der Durchführung dieser Projektoptimierung weiterhin teils erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter des TNSchG bestehen bleiben, kann aus Sicht der Landesumweltanwaltschaft das Variantenstudium mit der Phase der Optimierung des konkreten Wegprojektes nicht als abgeschlossen erachtet werden. Vielmehr wären auch andere Varianten abzuprüfen gewesen.

Eine für den Landesumweltanwalt offensichtliche Variante in diesem Zusammenhang stellt die Reaktivierung der im naturschutzrechtlichen Bescheid mehrmals erwähnten baufälligen Materialeilbahn dar. Die bloße Feststellung [REDACTED], dass die „Reaktivierung der bestehenden Materialeilbahn für Ihn keine Alternative darstellt“, ist aus Sicht der Landesumweltanwaltschaft nicht ausreichend, um die durch die Behörde vorzunehmende Variantenprüfung zu beenden.

Gemäß dem Internetauftritt des Landes Tirol (<http://www.tirol.gv.at/themen/laendlicher-raum/agrар/bauen/bau-seilwege/>) stellen landwirtschaftliche Seilwege eine Erschließungsvariante dort da, wo Fahrwege aus verschiedensten Gründen, wie z.B.: **schwierigen Geländegegebenheiten, naturschutzfachlichen Überlegungen**, etc. nicht realisierbar sind. Die Neuerrichtung von landwirtschaftlichen Seilwegen und der Umbau bzw. die Generalsanierung von bestehenden Anlagen stellen **förderbare Maßnahmen** dar, wobei Materialeilbahnen und Materialeilbahnen mit Personenbeförderung (eingeschränkter Benutzerkreis) prinzipiell förderwürdig sind. Jüngste Erkenntnisse beim Bau des Fahrweges auf die Pasillalm (Bezirk Schwaz, im TIRIS unter der Bezeichnung Bassil-Alm, [REDACTED] geführt) zeigen, dass die Kosten der Wegerrichtung den Kosten einer Materialeilbahn mit eingeschränkter Personenbeförderung annähernd entsprechen und damit ein vertretbarer Aufwand für diese Variante in diesem speziellen Fall gegeben war.

3. Ergänzend darf festgehalten werden, dass nach Meinung der Landesumweltanwaltschaft im konkreten Fall (naturkundlich und landschaftlich sehr sensibles Gebiet; projektierte Fahrweg wird streckenweise seitens des naturkundlichen Amt sachverständigen als „Hühnerleiter“ bezeichnet) die Bestellung einer entsprechenden ökologischen Bauaufsicht gemäß § 44 Abs. 4 sinnvoll erschienen wäre.

Aufgrund der dargelegten Ausführungen kommt der Landesumweltanwalt zusammenfassend zum Schluss, dass das erstinstanzliche Ermittlungsverfahren unvollständig durchgeführt wurde, dass das alm- und landwirtschaftliche Gutachten zum Teil Mängel und Widersprüche aufweist, dass die vorgenommene Interessensabwägung mangelhaft durchgeführt wurde und dass die durchgeführte Variantenuntersuchung in ihrer Qualität und Quantität nicht den Anforderungen des § 29 Abs. 4 entspricht.

Die oben angeführten Widersprüche und Mängel wurden bereits in der Berufung zum Erstbescheid vom 09.03.2009 (Zahl 815-915/8) angeführt. Im nun vorliegenden erstinstanzlichen Bescheid wurde auf keines der in der ursprünglichen Berufung angeführten Argumente inhaltlich eingegangen bzw. durch weitere Ermittlungen die Bedenken der Landesumweltanwaltschaft bestätigt bzw. entkräftet. Dieses Vorgehen entspricht nach Ansicht des Landesumweltanwaltes nicht den Anforderungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, insbesondere nicht der Pflicht zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes im Rahmen des Ermittlungsverfahrens.

Der Landesumweltanwalt geht davon aus, dass durch die spezielle Ausbildung des Sachbearbeiters, durch seine jahrelange Erfahrung im Bereich der Erstellung von naturkundefachlichen Gutachten sowie durch seine jahrelange Erfahrung im Bereich der landwirtschaftlichen Förderung die Darlegung der Einwände der Landesumweltanwaltschaft fachlich fundiert sind und auf gleicher fachlicher Ebene erfolgen.

IV. Aus all diesen Gründen wird seitens des Landesumweltanwaltes der

Berufungsantrag

gestellt, die Berufungsbehörde möge dem beantragten Vorhaben entsprechend den obigen Ausführungen und allfälliger Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt

Mag. Johannes Kostenzer